

Datum: 30.01.2020

Baureferat
Tiefbau
Verkehrsinfrastruktur Mitte
BAU-T1-VI-M

Flößergasse und Zechstraße

- Mitzeichnung des Beschlussentwurfes -

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

In Ihrer Zuleitung vom 23.12.2019 bitten Sie um Mitzeichnung der o.g. Beschlussvorlage.

Das Baureferat zeichnet den Beschlussentwurf mit, wenn die in der Anlage enthaltenen Änderungen im Beschlussentwurf übernommen werden.

Sollten sich im weiteren Verlauf Änderungen an der Beschlussvorlage ergeben, die das Baureferat betreffen, bitten wir um erneute Zuleitung zur Mitzeichnung.

Anlage
Beschlussentwurf mit Änderungen vom Baureferat

Telefon: 233 - 23716
Telefax: 233 - 21797

Entwurf
Stand: 20.12.2019

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung
PLAN-HA I/33

Flößergasse und Zechstraße

Moderne, grüne und urbane Straßen in Neuhofen - verkehrsberuhigte Umgestaltung der Flößergasse und der Zechstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04539
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling
vom 25.01.2018

Linienführung Bus 134

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling
am 26.10.2017

Ablehnung der vom Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling beim Stadtrat beantragten Buslinienführung 134 durch die Zechstraße/Flößergasse in Sendling

Petition
vom 26.10.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V

Anlagen

1. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
2. BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 04539
3. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806
4. Petition: Ablehnung der vom Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirks Sendling beim Stadtrat beantragten Buslinienführung 134 durch die Zechstraße/Flößergasse in Sendling
5. Linienführung Bus 134
6. Luftbild Flößergasse – Zechstraße
7. Ergebnisbericht Parkraumerfassung Mittersendling
8. Mögliche Erweiterung der Fahrradstraße
9. Stellungnahme des Bezirksausschusses 6 Sendling (fehlt noch)

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Anlass

Mit dem nachfolgend genannten Antrag, der Empfehlung und der Petition wird die Stadtverwaltung aufgefordert, den Straßenzug Zechstraße - Flößergasse verkehrlich zu beruhi-

gen, zu verschmälern und zu begrünen, die Buslinie 134 im bisherigen Linienverlauf zu belassen und in der Flößergasse die Einrichtung einer Fahrradstraße zu prüfen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 Sendling hat am 25.01.2018 den beiliegenden BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 04539 (Anlage 2) gestellt.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling hat am 26.10.2017 die beiliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 (Anlage 3) verabschiedet.

Der Petitionsführer hat am 26.10.2017 die beiliegende Petition (Anlage 4) verfasst, die fordert, auf eine Verlegung des Linienverlaufs der Buslinie 134 in den Straßenzug Zechstraße - Flößergasse zu verzichten.

Der Bezirksausschussantrag, die Bürgerversammlungsempfehlung sowie die Petition zielen darauf ab, die Buslinie 134 im bisherigen Linienverlauf zu belassen und stattdessen den Straßenzug Zechstraße - Flößergasse verkehrlich zu beruhigen, ggf. umzugestalten und die Flößergasse in eine Fahrradstraße umzuwandeln.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die zu behandelnde Angelegenheit zwar auf einen Stadtbezirk begrenzt ist, jedoch kein Entscheidungsfall gemäß dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse für den Bereich des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vorliegt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 04539, zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 und zur Petition wie folgt Stellung:

Linienführung Buslinie 134

Bereits im Antwortschreiben zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 02487 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling „Straßenbauprojekt Flößergasse / Zechstraße / Fallstraße - zukünftige Linienführung der Buslinie 134“, mit dem der Bezirksausschuss noch eine Verlegung des Linienweges forderte, wurde dargelegt, dass aus Sicht der Stadtwerke München / MVG eine Umlegung der Stadtbuslinie 134 vom derzeitigen Linienweg über Plinganserstraße - Steinerstraße auf eine Route Zechstraße - Flößergasse grundsätzlich vorstellbar wäre (Anlage 5). Bauliche Voraussetzung für die beschriebene veränderte Linienführung wären eine Fahrbahnbreite von mindestens 6,50 m und ausschließlich Längsparkplätze, so dass ein entsprechender Umbau des Straßenraums erforderlich wäre.

Der tatsächliche verkehrliche Nutzen dieser veränderten Linienführung wäre jedoch zu hinterfragen, da dadurch weder automatisch eine attraktive Umsteigesituation zwischen Bus und S-Bahn entstehen, noch sich für die Bewohnerinnen und Bewohner der neuen Wohnbebauung auf dem ehemaligen Philipp-Morris-Gelände eine maßgebliche Verbesserung im Vergleich zur Nutzung der bereits bestehenden Haltestellen ergeben würde.

Seitens der Bürgerinnen und Bürger wird zudem eine spürbar höhere Lärmbelastung durch den Linienbusverkehr befürchtet.

Aus diesem Grund erscheint es aus Sicht der Verkehrsplanung sinnvoll, die derzeitige Linienführung der Buslinie 134 unverändert zu belassen.

Verkehrsberuhigte Umgestaltung der Flößergasse und der Zechstraße

Ist-Situation (Anlage 6):

Laut Verkehrsentwicklungsplan 2006 haben sowohl die Flößergasse als auch die Zechstraße die Funktion von Erschließungsstraßen. Sowohl die Zechstraße als auch der nördliche Abschnitt der Flößergasse (bis zur Heißstraße) sind als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Der Radverkehr wird gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn geführt. Eine Fahrrad-Haupttroute verläuft in Nord-Süd-Richtung über die Flößergasse.

In den beiden Straßenzügen verkehren derzeit keine Buslinien. Die ÖPNV-Anbindung ist jedoch dank der nahegelegenen Haltestellen von S-Bahn und Bus gut.

Verkehrszählungen im Untersuchungsgebiet liegen nur für den Knotenpunkt Flößergasse/Steinerstraße/ Tölzer Straße vor. Die Verkehrsbelastung auf der südlichen Flößergasse beträgt mit Stand 2018 ca. 1.900 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil bei 70 Kfz/24 h. In der Spitzenstunde verkehren hier zwischen 150 und 200 Kfz.

Der Bereich Flößergasse / Zechstraße ist gemäß Flächennutzungsplan Misch- bzw. Gewerbegebiet. Das in der Vergangenheit durch Industriebetriebe und gewerbliche Anlagen geprägte Viertel erfuhr in den vergangenen Jahren durch intensive Wohnbebauung, der Neuentstehung von Infrastruktureinrichtungen (Schulen, KiGa, Einkaufsmöglichkeiten) und der Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen sowie nicht störendem Gewerbe eine grundsätzliche Nutzungsänderung mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Diese Entwicklung in Mittersending ist noch nicht abgeschlossen; eine weitere Nutzungsintensivierung in sämtlichen Verkehrsbereichen ist zu erwarten.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung liegen sowohl die Flößergasse als auch die Zechstraße in einem Gebiet, in dem Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung vorgesehen sind. Zudem könnte mit einer Verbesserung bzw. erstmaligen Ausstattung mit Grün in diesen beiden Straßenzügen auch eine örtliche Grünverbindung zwischen der allgemeinen Grünfläche östlich des S-Bahnhofs Mittersending und der südlich gelegenen örtlichen Grünbeziehungen der Steinerstraße sowie im weiteren Verlauf der Tölzer Straße (südlich der Boschetsrieder Straße) hergestellt werden.

Aufteilung des Straßenraums:

Der derzeitige Straßenquerschnitt der Zechstraße gliedert sich von Nord nach Süd folgendermaßen: Gehbahn ca. 2,20-2,50 m, Parkbucht 2,00 m, Fahrgasse ca. 6,60-7,60 m, Parken ca. 2,00 m (in Längsaufstellung entlang des Straßenrandes) und Gehbahn ca. 3,40-5,30 m. An drei von vier Kreuzungsbereichen verfügen die Gehbahnen über Aufweitung. Straßenbegleitendes Grün fehlt vollständig.

Die Gehbahnbreiten liegen damit auf der Nordseite an Einzelstellen unter dem erforderlichen Mindestmaß von 2,50 m nach RAST06 (Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen) als auch EFA (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, 2002). Bei Geschosswohnungsbau - wie in dem zu betrachtenden Straßenabschnitt vorliegend - und damit einhergehendem mittleren Fußverkehrsaufkommen ist eine Gehwegbreite von mindestens 3,0 m empfohlen.

Ausgehend von einer **Regel** Mindestfahrgassenbreite bei Erschließungsstraßen **mit Buslinienverkehr zwischen 4,50 m und von 6,50 m** ist diese hier ausreichend bzw. hat stellenweise **geringes** Reduzierungspotential (**0,1 – 1,0 m**), welches zugunsten der Verbreiterung der Gehbahnen bzw. Begrünungsmaßnahmen in Frage käme.

Der Straßenquerschnitt der Flößergasse zeigt sich uneinheitlich. Die Fahrbahnbreite von Bordstein zu Bordstein bewegt sich zwischen ca. 12,00 m und 19,50 m. In den Kreuz-

zungsbereichen mit der Zechstraße sowie der Steinerstraße weitet sich die Straße platzartig auf. Im Einmündungsbereich der Flößergasse in die Steinerstraße unterbricht eine Verkehrsinsel die Fahrbahnbreite von 23,5 m.

Die westseitige Gehbahn weist eine Breite zwischen etwa 2,60 m und 3,00 m auf, wobei sich diese im Bereich des Werkstatt-Areals auf etwa 4,00 m bis 6,50 m vergrößert. Die Breite der Gehbahn auf der Ostseite liegt durchgehend bei etwa 3,00 m, wobei auch dieser Wert an einzelnen Stellen signifikant unter- bzw. überschritten wird. Beide Gehbahnseiten werden durch die schräg bzw. senkrecht parkenden Kfz in ihrer tatsächlich nutzbaren Breite eingeschränkt und erfüllen somit in weiten Abschnitten das Regemaß nicht. Entlang beider Straßenseiten wird überwiegend in Senkrecht- oder Schrägaufstellung geparkt, an einzelnen Abschnitten in Längsaufstellung. Da diese Stellflächen 2,0 m bis 4,55 m Breite einnehmen (ohne Überhang), verbleibt eine Fahrgassenbreite von etwa 5,60-10,00 m, im Einmündungsbereich Zechstraße bis 12,00 m. Dies erfüllt das **MindestRegelmaß bei Erschließungsstraßen mit Buslinienverkehr**, bietet aber auch stellenweise Reduzierungspotential zugunsten anderer Nutzungen.

Auf der Westseite der Flößergasse finden sich im mittleren Abschnitt bereits vier Baumpflanzungen im Bereich der Parkstände.

Zielsetzung:

Seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wird angestrebt, das bestehende Verkehrskonzept und somit die Funktion der Zechstraße und der Flößergasse als Erschließungsstraßen beizubehalten. Eine grundlegende Umprofilierung des Straßenraumes wird als nicht erforderlich angesehen.

Zur Verdeutlichung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, der Verbesserung der Situation für den Fußgängerverkehr, der Steigerung der Aufenthaltsqualität sowie der gestalterischen Aufwertung der beiden Straßenzüge ist jedoch eine bestandsorientierte Modifikation des Straßenraumes **unter Beibehaltung der notwendigen Mindestfahrgassenbreite von 6,50 m** anzustreben.

Allerdings müssten die vorhandenen Längs- bzw. Schräg- und Senkrechtstellplätze angesichts der vorgesehenen Einführung eines Parklizenziertes in Mittersending überwiegend erhalten bleiben (Anlage 7). Auch ein Parkraummanagement wird den Stellplatzbedarf allenfalls minimal reduzieren. Der Entfall einzelner Stellplätze zugunsten von Begrünungsmaßnahmen ist jedoch prinzipiell vorstellbar, **kann aber erst im Rahmen der vertiefenden Ausarbeitung des Parkraumkonzeptes genau beziffert werden.**

Im Hinblick auf mögliche Begrünungsmaßnahmen in der Flößergasse und der Zechstraße wurde das Baureferat um eine vorläufige Überprüfung des Spartenbestandes gebeten. Gemäß der Stellungnahme des Baureferats sind aufgrund der sehr dichten Spartenlage in der Zechstraße und Flößergasse in den bestehenden Parkbuchten keine Baumpflanzungen möglich. Angesichts der fehlenden Begrünung sollten jedoch sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden und auch Grünpflanzungen mit geringem Raumbedarf in Form von Strauchgruppen oder niedrigen Hecken im Detail abgeklärt werden, um hier eine Verbesserung zu erzielen.

Um das im BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04539 genannte Ziel einer verkehrsberuhigten Umgestaltung und Begrünung der Flößergasse und der Zechstraße zu erreichen, wird das Baureferat gebeten, in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, eine entsprechende detaillierte **Überprüfung vorzunehmen und dem Stadtrat vorzulegen** ~~Gesamtkonzeption auszuarbeiten.~~ ~~mit~~ ~~Aus wirtschaftlichen Gründen sollten die Modifikationen sinnvollerweise im Zusammenhang~~ **Dies ist erst nach** der vertiefenden Ausarbeitung des Parkraumkonzeptes **möglich und soll erfolgen.**

~~Die Projekt- und Konzeptgestaltung beinhaltet konkrete Maßnahmen und ist~~ unter Maßgabe folgender Zielrichtung ~~zu erstellen~~ **erfolgen:**

- **Beibehaltung der notwendigen Mindestfahrgassenbreite von 6,50 m**
- Ausschöpfung sämtlicher Begrünungsmöglichkeiten zu Lasten einzelner Stellplätze **gemäß Parkraumkonzept** sowie im Bereich vorgezogener Seitenräumen
- Bau vorgezogener Aufstellflächen in den Kreuzungsbereichen und an wichtigen Querungsstellen zur Schaffung besserer Sichtbeziehungen auf und für Fußgänger und Fußgängerinnen, zur Verringerung der Straßenbreite und zur Schaffung zusätzlicher Begrünung
- Verbreiterung der untermaßigen Gehbahnen zur Verbesserung der Bedingungen für den Fußgängerverkehr
- bauliche Fassung der Stellplätze zur gestalterischen Aufwertung des Straßenraumes und zur Schaffung zusätzlicher Begrünung
- weitestgehende Aufrechterhaltung der vorhandenen Stellplätze **gemäß Parkraumkonzept**.

Fahrradabstellanlagen, Mobilitätsstation und MVG-Radstation

Im Untersuchungsgebiet wird die Errichtung von Fahrradabstellanlagen auf öffentlichen Grund seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht befürwortet. Grundsätzlich sind Fahrradabstellanlagen von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer auf Privatgrund einzurichten. Für genehmigungspflichtige Bauvorhaben regelt die sog. Fahrradabstellplatzsatzung (FabS) seit dem 01.01.2013 den Fahrradabstellbedarf je nach Nutzung. Durch diese Maßnahme soll sichergestellt werden, dass bei Neubau auch auf privatem Grund ausreichend viele Fahrradabstellplätze errichtet werden. Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum sind hierzu nur eine Ergänzung, die den darüber hinausgehenden allgemeinen Bedarf decken.

Dieser allgemeine Bedarf wird in der Flößergasse und Zechstraße nicht gesehen und liegt somit nicht in der grundsätzlichen Zuständigkeit der Landeshauptstadt München. Sowohl im Bereich der Werkstadt Sendling, den neu errichteten Wohnanlagen, der Kita etc. sollte daher das Vorhandensein von Fahrradabstellmöglichkeiten auf Privatgrund geprüft und ggf. eine Nachrüstung umgesetzt werden.

Die Schaffung einer MVG-Radstation im Bereich der WerkStadt Sendling sowie die Einrichtung einer Mobilitätsstation wird hingegen begrüßt.

Abstellen von Lastkraftwagen, Omnibussen etc.

Soweit Lastkraftwagen, Omnibusse, Anhänger und Bagger ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sind, dürfen sie grundsätzlich auf öffentlichem Straßengrund abgestellt werden. Gemäß § 12 Abs. 3 a Straßenverkehrsordnung ist in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie von Kraftfahrzeuganhängern mit über 2 t zulässigem Gesamtgewicht in der Zeit von 22 - 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Nach dem Flächennutzungsplan, dem die tatsächliche Nutzung im Wesentlichen entspricht, liegt der Bereich Flößergasse / Zechstraße im Misch- bzw. Gewerbegebiet, so dass

eine Beschilderung zur Verhinderung des Abstellens gewerblich genutzter Fahrzeuge nicht möglich ist.

Fahrradstraße

In der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 26.10.2017 wird auch gefordert, die bereits bestehenden Fahrradstraßen An der Stemmerwiese, Meindlstraße und Karwendelstraße konsequent über die Leipartstraße und die Flößergasse und die Tölzer Straße nach Süden weiterzuführen (Anlage 8).

Grundsätzlich sind für die Ausweisung einer Fahrradstraße die geltenden verkehrsrechtlichen Grundlagen zu erfüllen. So muss u.a. der Radverkehr entweder bereits die vorherrschende Verkehrsart oder dies alsbald zu erwarten sein. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z.B. Anliegerverkehr) und die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt.

Die gemeinsame AG Fahrradstraßen von Kreisverwaltungsreferat, Baureferat und Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat sich mit der Ausweisung der Leipartstraße und der Flößergasse zu Fahrradstraßen bereits befasst und befürwortet diese. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Lückenschluss zwischen Georg-Hallmaier-Straße und Zechstraße (Gehweg) entlang der derzeitigen Baustelle und der Bahngleise. Dieser wird nach Aussage des Baureferates voraussichtlich 2020 im Rahmen des Projektes „Neuhofener Platz“ erfolgen.

Aufgrund der derzeit entstehenden neuen Wohnbebauung wird mit zunehmendem Radverkehr gerechnet.

Laut den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) können Fahrradstraßen in Erschließungsstraßen mit Belastungen von bis zu etwa 400 Kfz/ eingesetzt werden. In der Tölzer Straße wurde im Juni 2018 eine Spitzenstundenbelastung von ca. 200-250 Kfz erhoben. Der Radverkehr betrug zur gleichen Zeit 100-120 Fahrradfahrer und -fahrerinnen. Allerdings kommt im Anschluss an die Flößergasse nach Süden eine Ausweisung der Tölzer Straße als Fahrradstraße nach Einschätzung der AG Fahrradstraßen nicht in Frage, da in dieser Straße Linienverkehr der MVG (Buslinie 134) stattfindet und die Straße auch aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht als Fahrradstraße geeignet ist.

Dem BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04539 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling vom 25.01.2018, der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 26.10.2017 sowie der Petition vom 26.10.2017 kann somit nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der betroffene Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 Sendling wurde gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 2) Bezirksausschuss-Satzung angehört.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 Sendling hat der Vorlage in seiner Sitzung amzugestimmt/nicht zugestimmt/folgende Stellungnahme abgegeben.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von den vorstehenden Ausführungen, dass die Buslinie 134 auf dem bisherigen Lini-
enweg verbleibt, wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, gemeinsam mit dem Referat für Stadtpla-
nung und Bauordnung, nach der Realisierung des Lückenschlusses zwischen Georg-
Hallmaier-Straße und Zechstraße die Leipartstraße und die Flößergasse als Fahrrad-
straßen auszuweisen.
3. Das Baureferat wird gebeten, **auf Basis des abschließenden Parkraumkon-
zeptes** ~~zurentsprechend der Ausführungen im Vortrag der Referentin, in-
Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Referat für Stadt-
planung und Bauordnung, eine detaillierte Gesamtkonzeption~~ **die Möglich-
keiten einer** dauerhaften Umgestaltung ~~ner verkehrsberuhigenden und ge-
stalterischen Aufwertung und unter Berücksichtigung~~ eines Straßenzuges
Flößergasse - Zechstraße **entsprechend den Ausführungen im Vortrag der
Referentin zu überprüfen** auszuarbeiten. Diese beinhaltet konkrete Maßnah-
men bezüglich Begrünung, Radabstellanlagen und Mobilitätsstation etc.
~~und wird dem Stadtrat vorgelegt.~~
4. Der BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 04539 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 6
Sendling vom 25.01.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.
5. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01806 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6
Sendling am 26.10.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.
6. Die Petition wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte des Initiators kann nur nach Maß-
gabe der im Vortrag genannten Ausführungen entsprochen werden. Die Verwaltung
wird beauftragt, dem Initiator das Ergebnis der Stadtratsbefassung mitzuteilen.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3 zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1
3. An das Direktorium HA II - BA (4x)
4. An den Bezirksausschuss 6
5. An das Baureferat
6. An das Kreisverwaltungsreferat
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I, I/01 BVK, I/11-1, I/3, I/33
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA II
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/33
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3